



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin

## - A m t s b l a t t -

31. Jahrgang, Nr. 10

Dienstag, 30.04.2024

### Inhalt

<b>A Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>Seite</b>	<b>B Öffentliche Bekanntgaben</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung Wahltermin und Wahlzeit für die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz	1		
Bekanntmachung Kommunalwahlen 2024			
Stellenausschreibung zur Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz am 01. September 2024	2-3		
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin am 09. Juni 2024	3-5		
Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	5-6		
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024	7-8		
Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin am 09. Juni 2024	9-11		
Bekanntmachung Zuordnung der Straßen zu den Wahlbezirken	11-14		
		<b>C Informationen und Termine</b>	<b>Seite</b>

### **A Amtliche Bekanntmachungen**

Stadt Genthin

#### **Bekanntmachung Wahltermin und Wahlzeit für die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz**

Der Wahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Genthin einschließlich ihrer Ortschaften stellte in seiner Sitzung am 04.04.2024 fest, dass keine Bewerbungen für die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz eingegangen sind. Der für die Wahl festgesetzte Wahltermin und Wahlzeit wurde daraufhin abgesetzt. Die Absetzung der Wahl wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 08/2024 öffentlich bekannt gemacht.

#### **Wahltermin sowie Wahlzeit:**

Als neuer Wahltag für die **Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in der Ortschaft Paplitz** wird **Sonntag, der 01. September 2024**, bestimmt. **Bei einer ggf. erforderlichen Stichwahl wird Sonntag, der 22. September 2024** als **Wahltermin** festgelegt.

**Die Wahlzeit findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**

Genthin, 29.04.2024

Carola Elsner  
(Stadtwahlleiterin)

## **Bekanntmachung Kommunalwahlen 2024**

### **Stellenausschreibung zur Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz am 01. September 2024**

In der Ortschaft Paplitz ist die ehrenamtliche Stelle der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers ab dem 01. Juli 2024 durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die ehrenamtliche Ortsvorsteherin/ Der ehrenamtliche Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft Paplitz für die Dauer von 5 Jahren gewählt und wird zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Für das Ehrenamt wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorgaben der geltenden Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Genthin gewährt.

**Die Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers findet nach vorangegangener Absetzung des ersten Wahltermins am 01. September 2024, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 22. September 2024 statt.**

Wählbar zur Ortsvorsteherin/ zum Ortsvorsteher sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Ortschaft Paplitz ihren Wohnsitz haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, besteht. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8b zu § 38 a KWO LSA).

Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft Paplitz und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin. Sie/Er nimmt die nach § 84 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr.

**Die Einreichungsfrist** für das Amt der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers endet am **Dienstag, 25. Juni 2024, 18.00 Uhr**. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich an folgende Anschrift zu richten und können nur innerhalb dieser Frist geändert oder zurückgezogen werden:

**Stadt Genthin  
Stadtwahlleiterin  
Kennwort: Ortsvorsteherwahl Paplitz  
Marktplatz 3  
39307 Genthin**

Die Bewerbung muss mindestens den Namen und Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Wird die Bewerberin/der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt, ist auch diese anzugeben. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde (Stadt Genthin, Meldebehörde) der Bewerberin/des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO LSA) beizufügen.

Bewerbungen für die Wahl zum Ortsvorsteher sind gem. § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

§ 24 Abs. 1 bis 3 KWG LSA findet für die Unterstützung von Bewerbern zur Ortsvorsteherwahl durch Parteien und Wählergruppen entsprechende Anwendung.

Die erforderlichen amtlichen Formblätter können unter der Telefonnummer 03933 876213 oder per-E-Mail ([stadtverwaltung@stadt-genthin.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-genthin.de)) angefordert werden. Sie sind zudem bei der Stadtwahlleiterin der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin kostenfrei erhältlich.

Genthin, den 29.04.2024

Stadt Genthin

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 (Kreistagswahl, Stadtratswahl, Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Gladau, Mützel, Parchen, Schopsdorf, Tuchem und Wahl des Ortsvorstehers in der Ortschaft Fienerode, sowie Abwahl des Bürgermeisters) für die Wahlbezirke der

Einheitsgemeinde Stadt Genthin wird in der Zeit vom

**20.05.2024 bis 24.05.2024**

**im Rathaus der Stadt Genthin, Meldebehörde (Haus B, Marktplatz 3, 39307 Genthin)** während der folgenden Dienstzeiten

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Der Zugang (Eingang über den Parkplatzhof) zur Meldebehörde ist barrierefrei.**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der **zu seiner Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis zum **24.05.2024, 12.00 Uhr** bei der Stadt Genthin, im Rathaus, Briefwahlbüro (Haus A, Eingang Standesamt), Marktplatz 3, 39307 Genthin einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zustellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 24.05.2024, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch (§ 50 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

#### 4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat.
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 4.3 **Ein Wahlscheinantrag** kann schriftlich oder mündlich im Rathaus der Stadt Genthin, Briefwahlbüro (Haus A, Eingang Standesamt), Marktplatz 3, 39307 Genthin gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung **ist unzulässig**.  
Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Bei verbundenen Wahlen (Kreistags-, Stadtrats-, Ortschaftsratswahl bzw. Wahl des Ortsvorstehers und Abwahl des Bürgermeisters) gilt der Antrag für alle Wahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.
- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden
  - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**.
  - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Sofern nicht anders beantragt, erhalten die wahlberechtigten Personen mit dem **Wahlschein** den/die amtlichen **Stimmzettel**, den amtlichen **Stimmzettelumschlag** (gelb), den amtlichen **Wahlbriefumschlag** (hellblau) sowie das **Merkblatt zur Briefwahl**.  
Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann wählen:
  - durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 56 Abs. 5 KWO LSA) oder
  - für die Wahl des Kreistages im Wahlbereich I des Landkreises Jerichower Land
  - für die Wahl des Stadtrates sowie für die Abwahl des Bürgermeisters im Wahlbereich der Einheitsgemeinde Stadt Genthin
  - für die Wahl des Ortschaftsrates bzw. für die Wahl des Ortsvorstehers im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft oder
  - durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA).
7. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die **bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Genthin vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.
8. Wer durch **Briefwahl** wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig (spätestens 3 Werktage vor der Wahl) an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkzettel zur Briefwahl, der mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Genthin, 30.04.2024

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

---

Stadt Genthin

## **Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Genthin wird in der Zeit vom

**20.05.2024 bis 24.05.2024**

**im Rathaus der Stadt Genthin, Meldebehörde (Haus B), Marktplatz 3, 39307 Genthin** während der folgenden Dienstzeiten

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 19 EuWO).

**Der Zugang (Eingang über den Parkplatzhof) zur Meldebehörde ist barrierefrei.**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der **zu seiner Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **spätestens bis zum 24.05.2024, 12.00 Uhr bei der Stadt Genthin, Meldebehörde (Haus B), Marktplatz 3, 39307 Genthin** Einspruch einlegen (§ 21 EuWO).

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. **Einen Wahlschein erhalten auf Antrag**

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO

- bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum **24.05.2024** versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der o. g. Antragsfrist bzw. der o. g. Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Genthin gelangt ist.

4.3. Wahlscheinanträge können bei der Stadt Genthin, Briefwahlbüro (Haus A, Eingang Standesamt), Marktplatz 3, 39307 Genthin schriftlich, mündlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt bzw. Briefwahlunterlagen für eine andere Person abholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt (§ 27 Abs. 5 EuWO).

4.4. Wahlscheine können beantragt werden

- a) von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**,
- b) von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den nach Nr. 4.2. angegebenen Voraussetzungen bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**,
- c) von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

**Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.** Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

5. Dem Wahlschein werden beigelegt:

- der amtliche weiße Stimmzettel
- der amtliche weiße Stimmzettelumschlag,
- der amtlich hellrote Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen und freigemacht wurde sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl (§ 27 Abs. 3 EuWO).

6. Wer einen Wahlschein hat, kann wählen:

- durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 27 Abs. 5 EuWO) oder
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land oder
- durch Briefwahl.

7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift (Landkreis Jerichower Land, 39288 Burg) versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Genthin, 30.04.2024

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**WAHLBEKANNTMACHUNG**

**zur Wahl des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024**

1. Am Sonntag, den 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin wird in 12 Wahlbezirke eingeteilt. In den 12 Wahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahlbezirk-Nr.</b>	<b>Wahlraum</b>	<b>barrierefrei</b>
Genthin Nord	0001	Grundschule Diesterweg – Turnhalle Jungfernsteg 2 A 39307 Genthin	ja
Genthin Mitte	0002	Rathaus – Eingang Standesamt Marktplatz 3 39307 Genthin	nein
Genthin Grundschule	0003	Grundschule „L. Uhland“ Guerickestraße 11 39307 Genthin	nein
Genthin Kindertages- einrichtung	0004	Kindertagesstätte „Käthe Kollwitz“ Gröblerstraße 74 A 39307 Genthin	nein
Genthin Süd V	0005	Süd V - Vereinsraum Tulpenweg 1-3 39307 Genthin	ja
Parchen	0006	Parchen – Feuerwehrdepot Sandberg 1 A 39307 Genthin OT Parchen	ja
Mützel	0007	Mützel – Gemeindehaus Käthe-Kollwitz-Platz 6 39307 Genthin OT Mützel	nein
Tuheim	0008	Tuheim - Jugendclub Domstraße 2 B 39307 Genthin OT Tuheim	ja
Gladau	0009	Gladau – Gemeindehaus Friedenstraße 30 39307 Genthin OT Gladau	nein
Dretzel	0010	Dretzel – Feuerwehrhaus Straße der Freundschaft 19 A 39307 Genthin OT Dretzel	ja
Paplitz	0011	Paplitz – Gemeindehaus Bahnhofstraße 21 39307 Genthin OT Paplitz	ja
Schopsdorf	0012	Schopsdorf - Alte Schule Schopsdorfer Dorfstraße 1 39291 Genthin OT Schopsdorf	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 übersandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder jeweils einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen zu können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

6. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a EuWG)
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Wähler, für die ein Wahlschein im Landkreis Jerichower Land ausgestellt wurde, können an der Europawahl teilnehmen durch:
- Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land oder
  - durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Genthin, Briefwahlbüro einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 EuWG).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 StGB).

Genthin, 30.04.2024

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**WAHLBEKANNTMACHUNG**  
**zu den Kommunalwahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin am 09. Juni 2024**

1. Am Sonntag, den 09.06.2024 finden in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land, zum Stadtrat der Stadt Genthin, zu den Ortschaftsräten in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Genthin (Mützel, Gladau, Parchen, Schopisdorf, Tuchein), die Wahl des Ortsvorstehers in der Ortschaft Fienerode und die Abwahl des Bürgermeisters statt.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin wird in 12 Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume für die Briefwahlvorstände werden in den Räumen des Rathauses Genthin in 39307 Genthin, Marktplatz 3 eingerichtet. In den 12 Wahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahlbezirk-Nr.</b>	<b>Wahlraum</b>	<b>barrierefrei</b>
Genthin Nord	0001	Grundschule Diesterweg – Turnhalle Jungfernsteg 2 A 39307 Genthin	ja
Genthin Mitte	0002	Rathaus – Eingang Standesamt Marktplatz 3 39307 Genthin	nein
Genthin Grundschule	0003	Grundschule „L. Uhland“ Guer- ckestraße 11 39307 Genthin	nein
Genthin Kindertages- einrichtung	0004	Kindertagesstätte „Käthe Kollwitz“ Gröblerstraße 74 A 39307 Genthin	nein
Genthin Süd V	0005	Süd V - Vereinsraum Tulpenweg 1-3 39307 Genthin	ja
Parchen	0006	Parchen – Feuerwehrdepot Sandberg 1 A 39307 Genthin OT Parchen	ja
Mützel	0007	Mützel – Gemeindehaus Käthe-Kollwitz-Platz 6 39307 Genthin OT Mützel	nein
Tuchein	0008	Tuchein - Jugendclub Domstraße 2 B 39307 Genthin OT Tuchein	ja
Gladau	0009	Gladau – Gemeindehaus Friedenstraße 30 39307 Genthin OT Gladau	nein
Dretzel	0010	Dretzel – Feuerwehrhaus Straße der Freundschaft 19 A 39307 Genthin OT Dretzel	ja
Paplitz	0011	Paplitz – Gemeindehaus Bahnhofstraße 21 39307 Genthin OT Paplitz	ja
Schopisdorf	0012	Schopisdorf - Alte Schule Schopisdorfer Dorfstraße 1 39291 Genthin OT Schopisdorf	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 übersandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in 39307 Genthin, Marktplatz 3 (Rathaus) zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und

einen amtlichen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder jeweils einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen zu können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

**Bei der Kreistagswahl, der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahl**

- hat jeder Wahlberechtigte jeweils **drei Stimmen**;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch dürfen insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

**Bei der Wahl des Ortsvorstehers der Ortschaft Fienerode und bei der Abwahl des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Genthin**

- hat jeder Wahlberechtigte jeweils **eine Stimme**

Es darf insgesamt nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel abgegeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 KWG LSA).
8. Wähler, die einen Wahlschein von der Stadt Genthin erhalten haben, können wählen
- für die Wahl des Kreistages im Wahlbereich I des Landkreises Jerichower Land
  - für die Wahl des Stadtrates sowie für die Abwahl des Bürgermeisters im Wahlbereich der Stadt Genthin
  - für die Wahl des Ortschaftsrates im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft
  - für die Wahl des Ortsvorstehers der Ortschaft Fienerode im Wahlbezirk 005 oder
  - durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA).

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Genthin, Briefwahlbüro den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen beschaffen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 StGB).

Genthin, 30.04.2024

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

---

Stadt Genthin

### **Bekanntmachung Zuordnung der Straßen zu den Wahlbezirken**

Im Rahmen der Wahlbekanntmachungen für die Europawahl und Kommunalwahlen am 09.06.2024 wurden für die Einheitsgemeinde Stadt Genthin festgelegten 12 Wahlbezirke folgende Straßenzuordnungen festgelegt:

#### **Wahlbezirk 01 Genthin Nord**

**Wahlraum: Grundschule Diesterweg – Turnhalle (barrierefrei)**  
**Jungfernsteig 2 A, 39307 Genthin**

Altenplathower Straße	Chausseestraße	Inselhof	Saarlandstraße
Altmärkerstraße	Fabrikstraße	Jägerstraße	Schmiedestraße
Am Kirchplatz	Forststraße	Jerichower Straße	Seedorfer Weg
Am Kröpelberg	Friedrich-Ebert-Straße	Jungfernsteig	Wagnerstraße
Am Legefeld	Fritz-Henkel-Straße	Kanalstraße	Wald
Am Mühlenfeld	Gartenstraße	Kirchsteig	Wiehlfstraße
Am Ziegelberg	Goethestraße	Kleine Waldstraße	Worthstraße
An der Mäusche	Große Waldstraße	Lehmsteig	Ziegeleistraße
Anne-Frank-Straße	Hasenholztrift	Meierei	
Bäckersteig	Hubertusweg	Nielebocker Chaussee	
Breitemark	In den Dorfkieken	Rathenower Heerstraße	
Brettiner Chaussee	In den Heinungen	Parkstraße	

#### **Wahlbezirk 02 Genthin Mitte**

**Wahlraum: Rathaus – Eingang Standesamt (nicht barrierefrei)**  
**Marktplatz 3, 39307 Genthin**

Am Birkenwäldchen	Friedhofstraße	Kurze Straße	Poststraße 1-14
Am Schanzenberg	Geschw.-Scholl-Straße	Lindenstraße	Querstraße
Am Werder	Große Schulstraße	Magdeburger Str. 1-14	Roßdorfer Weg
Bahnhofstraße	Hagenstraße	Marktplatz	Schwarzer Weg
Bergzower Straße	Heinigtenweg	Marktstraße	Seminarstraße
Berliner Chaussee	Jahnstraße	Martha-Brautzsch-Straße	Straße der OdF
Brandenburger Straße	Karower Straße 1-21,	Mittelstraße	Werderstraße
Breitscheidstraße	<b>23, 22-52E gerade</b>	Mühlenstraße	
Dattelner Straße	Kleine Bergstraße	Mützelstraße 1-20,22	
Feldstraße	Kleine Schulstraße	Pfarrer-Schneider-Straße	
<u>OT Hagen</u>			

#### **Wahlbezirk 03 Genthin Grundschule**

**Wahlraum: Grundschule „L. Uhland“  
Guerickestraße 11, 39307 Genthin**

**(nicht barrierefrei)**

Aderlaake	Friedenstraße 1-17	Lorenzstraße	Rankeweg
Ahornstraße	<b>ungerade, 2-34 gerade</b>	Magdeburger Straße	Rotdornweg
Akazienweg	Grüner Weg	<b>24-70 gerade; 15-63</b>	Schillerstraße
An den Fließgärten	Guerickestraße	<b>ungerade</b>	Siedlungsstraße
Baumschulenweg	Gutenbergstraße	Mützelstraße <b>26-67</b>	Steinstraße
Bebelstraße	Heckenweg	Oststraße	Straße der Freundschaft
Dürerstraße	Karower Straße <b>25-45</b>	Pappelweg	Uhlandstraße
Einsteinstraße	<b>ungerade, 54-74c</b>	Platz des Friedens	Weststraße
Fichtestraße	Keplerstraße	Poststraße <b>16</b>	Wiesenweg

**Wahlbezirk 04 Genthin Kindertageseinrichtung  
Wahlraum: Kindertagesstätte „Käthe Kollwitz“  
Gröblerstraße 74 A, 39307 Genthin**

**(nicht barrierefrei)**

An der Buchenhecke	Gröblerstraße	Nanteweg	Schlehenweg
Beethovenstraße	Humboldtstraße	Nikolaus-Otto-Straße	Zeppelinstraße
Brombeerweg	Lessingstraße	Pestalozzistraße	Zillestraße
Buschstraße	Magdeburger Straße	Rathenaustraße	Zu den Radestücken
Gartenweg	72 gerade bis 120	Reuterstraße	
Gingsterweg	65 ungerade bis 129	Rudolf-Diesel-Straße	

**Wahlbezirk 05 Genthin Süd V  
Wahlraum: Süd V - Vereinsraum  
Tulpenweg 1-3, 39307 Genthin**

**(barrierefrei)**

Am Mühlengraben	Birkheide	Heidewinkel	Nelkenweg
Amselweg	Blumenweg	Kiefernweg	Rosenweg
An den Fuchsbergen	Erlenweg	Lilienthalstraße	Schmetterlingsweg
An den Stiegcaveln	Friedenstraße	Mützeler Weg	Sonnenweg
Beerenweg	<b>19 – 151 ungerade</b>	<b>10, 84 -90 gerade</b>	Tulpenweg
Biberpfad	<b>36 -150 gerade</b>		

OT Fienerode  
Fiener-Siedler-Straße  
Fienerstraße  
Im Winkel

**Wahlbezirk 06 Parchen  
Wahlraum: Parchen - Feuerwehrdepot  
Sandberg 1 A, 39307 Genthin OT Parchen**

**(barrierefrei)**

<u>OT Parchen</u>			
Burger Straße	Grünewaldstraße	Mühlenberg	Rudolfstraße
Friedenstraße	Heckenweg	Mühlenstraße	Sandberg
Genthiner Straße	Heinigtenweg	Pareyer Straße	Schulplatz
Grüner Weg	Kirchstraße	Parkstraße	Steinstraße

OT Wiechenberg:  
Dorfstraße

**Wahlbezirk 07 Mützel**

**Wahlraum: Mützel – Gemeindehaus (nicht barrierefrei)**  
**Käthe-Kollwitz-Platz 6, 39307 Genthin OT Mützel**

OT Mützel

Am Kiefernwäldchen	Florian-Geyer-Straße	Käthe-Kollwitz-Straße	Unter den Eichen
Am Mühlengraben	Freiheitsstraße	Mützeler Weg	Windmühlenweg
An den Gänsewiesen	Ind. Gebiet Rauhes Ge- hege	Mollberg	
An der Mühle	Käthe-Kollwitz-Platz	Mollberger Feld	

OT Hüttermühle:

Mützeler Straße  
Forsthaus  
Dorfstraße

**Wahlbezirk 08 Tucheim**

**Wahlraum: Tucheim - Jugendclub (barrierefrei)**  
**Domstraße 2 B, 39307 Genthin OT Tucheim**

OT Tucheim

Am Bahndamm	Feldstraße	Kurze Straße	Ziesarstraße
Angerstraße	Fienerstraße	Lindenstraße	
Bergstraße	Gartenstraße	Rosenweg	<u>Hof Königsrode</u>
Burger Straße	Genthiner Straße	Schulstraße	
Domstraße	Kietzstraße	Winkelstraße	

OT Wülpen

Dorfstraße

OT Holzhaus

Dorfstraße

OT Ringelsdorf

Dorf-  
straße  
Mühlenweg

**Wahlbezirk 09 Gladau**

**Wahlraum: Gladau – Gemeindehaus (nicht barrierefrei)**  
**Friedenstraße 30, 39307 Genthin OT Gladau**

OT Gladau

Berg	Fienerstraße	Gasse	Schattberger Straße
Brandensteiner Straße	Friedenstraße	Lindenstraße	Zur Mühle
Dretzeler Straße			

OT Schattberge

Dorfstraße

**Wahlbezirk 10 Dretzel**

**Wahlraum: Dretzel – Feuerwehrhaus (barrierefrei)**  
**Straße der Freundschaft 19 A, 39307 Genthin OT Dretzel**

Bahnhofstraße	Neue Siedlung	Straße d. Freundschaft	Süße Ecke
Kurze Straße			

**Wahlbezirk 11 Paplitz**

**Wahlraum: Paplitz – Gemeindehaus  
Bahnhofstraße 21, 39307 Genthin OT Paplitz**

**(barrierefrei)**

OT Paplitz

Am Kreuzdamm  
Bahnhofstraße  
Chausseestraße

Gehlsdorfer Weg  
Gottesforth  
Hauptstraße

Holzhauser Weg  
Lindenplatz  
Straße am Friedhof

Ziesarer Weg

OT Gehlsdorf

Dorfstraße

**Wahlbezirk 12 Schopsdorf**

**Wahlraum: Schopsdorf - Alte Schule  
Schopsdorfer Dorfstraße 1, 39291 Genthin OT Schopsdorf**

**(barrierefrei)**

OT Schopsdorf

Dreibachen  
Franz-Roßberg-Straße  
Gottesforth  
Landforsthaus

Neue Ziesarstraße  
Ölmacherstraße  
RiCö-Allee  
Sandforth

Schopsdorfer Bahnhofstraße  
Schopsdorfer Dorfstraße  
Schopsdorfer Heidestraße  
Schopsdorfer Industriestraße  
Schopsdorfer Waldstraße

Genthin den 30.04.2024

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

(Siegel)

## **B Öffentliche Bekanntgaben**

## **C Informationen und Termine**

**Herausgeber:** Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, Tel. 03933 876-0, Fax: 03933 876-140

**Zusammenstellung:** Herr Peters, Tel. 03933 876-102.

**Redaktionsschluss dieser Ausgabe:** 26.04.2024

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos abgegeben. Es ist im Rathaus der Stadt Genthin erhältlich. Das Amtsblatt kann von der Homepage [www.stadt-genthin.de](http://www.stadt-genthin.de) herunter geladen werden. Interessenten können sich in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen über die Homepage der Stadt Genthin oder direkt per E-Mail an [stadtverwaltung@stadt-genthin.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-genthin.de)